Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2001/08/02 KUVS-603-604/5/2001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.08.2001

Rechtssatz

Das zentrale Tatbestandesmerkmal einer Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs. 1 SPG besteht im aggressiven Verhalten. Aggressive Gestik ist tatbildlich, nicht aber in jedem Fall erforderlich. Bereits das Schreien mit oder zu einem Aufsichtsorgan, auch noch nach erfolgter Abmahnung, ist zur Erfüllung des Tatbestandes ausreichend, wobei der Inhalt der im Schreien vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig ist (VwGH 20.12.1990, 90/10/0056). Geschützt wird nicht das subjektive Empfinden des vom strafbaren Verhalten des betroffenen Organwalters, sondern der Achtungsanspruch des Staates. Hat sich der Beschuldigte gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht trotz vorangegangener Abmahnung aggressiv verhalten, während das Organ seine gesetzlichen Aufgaben wahrgenommen hat, ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Lärmerregung, Störung durch Lärm, Wohlbefinden, Anstandsverletzung, Ungebührlicher Lärm, Abmahnung, Nachbarschaft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at